



Hausordnung für das Jugendzentrum Dannenberg (Elbe)

1. Das Jugendzentrum (JZ) ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Elbtalau, die für Einwohner/-innen und Einwohner aus dem Samtgemeindebereich zugänglich ist; Ausnahmeregelungen trifft die JZ – Leitung.
2. Im Gebäude und auf dem Gelände des Jugendzentrums gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Personen, die das JZ – Gelände mit einer Alkoholfahne betreten, werden von diesem unverzüglich durch die Mitarbeiter der Einrichtung verwiesen.
3. Das Mitführen verbotener Gegenstände gemäß § 40 Waffengesetz ist untersagt. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
4. Das Rauchen ist im Gebäude und auf dem Gelände des Jugendzentrums untersagt.
5. Das Jugendzentrum ist und bleibt eine überparteiliche Einrichtung. Besucher/-innen und Besucher, die durch Wort oder Schrift, durch ihr Auftreten oder sonstiges Handeln undemokratische Ansichten kundtun, verwirken ihr Aufenthaltsrecht im Jugendzentrum. Ausländerfeindliche Parolen und Symbole sind untersagt und führen ebenfalls zum Verweis vom gesamten Gelände. Besonders wird hier auf die §§ 85, 86 und 86 a Strafgesetzbuch hingewiesen.
6. Es gilt der Grundsatz: Wer Gewalt gegen Personen oder Sachen ausübt und gegen die sonstigen Bestimmungen der Hausordnung verstößt, erhält **Hausverbot**. Straftatbestände werden zusätzlich konsequent zur Anzeige gebracht.
7. Das Hausrecht übt im Auftrage des Samtgemeindebürgermeisters/in die JZ – Leitung aus; dies gilt grundsätzlich auch für das Aussprechen des Hausverbotes. In besonderen Fällen werden Hausverbote schriftlich durch den Samtgemeindebürgermeister/in oder seine Vertreterin/ seinen Vertreter erteilt. Strafanzeigen und Strafanträge werden durch den Samtgemeindebürgermeister/in oder seine Vertreterin/ seinen Vertreter gestellt.